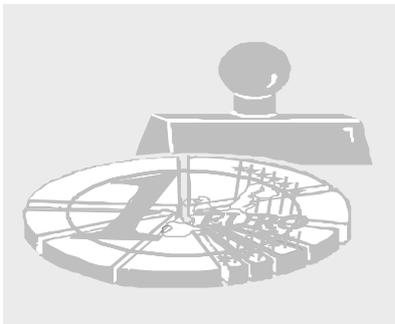


Finanzen und Steuern

Arbeitsunterlage zur Branntweinsteuerstatistik



2003

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im April 2004

Fachliche Informationen zu diesem Produkt können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D -Steuern, Telefon: + 49 (0) 611 / 75 41 33, Fax: + 49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2004

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Abkürzungen

A	=	Alkohol
BGBL	=	Bundesgesetzblatt BGBL.=Bundesgesetzblatt
BranntwMonG	=	Branntweinmonopolgesetz
BrStV	=	Branntweinsteuerverordnung
hl	=	Hektoliter
kg	=	Kilogramm

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

Eine Unterscheidung zwischen Agrar- und Synthesealkohol wird steuerlich nicht getroffen.

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Branntwein im Berichtszeitraum waren

- Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2926).
- Branntweinsteuerverordnung (BrStV) vom 21. Januar 1994 (BGBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes sowie von Verbrauchsteuerverordnungen vom 6. Juni 2002 (BGBl. I S. 1832).

1.2 Steuergegenstand und Steuergebiet

Branntwein sowie branntweinhaltige Waren (Erzeugnisse) unterliegen im Steuergebiet der Branntweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Branntwein im steuerlichen Sinne sind Flüssigkeiten

1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur (dies sind im Wesentlichen Ethylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen) mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol,
2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur (das sind im Wesentlichen Wein, Wermutwein und andere gegorene Getränke) mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol.

Branntweinhaltige Waren sind andere alkoholhaltige Erzeugnisse als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol, bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist.

1.3 Steuertarif

Die Steuer bemisst sich nach der in dem Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20°C: 1 303 Euro (Regelsteuersatz).

Die Steuer ermäßigt sich für Branntwein der in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, auf 1 022 Euro je hl A, in einer Verschlusskleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl gewonnen ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute auf 730 Euro je hl A.

Die Steuerermäßigung gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis zu 5 hl A (ab 1.6.1998 5 hl A) stammt stammt.

1.4 Steuerbefreiungen und -entlastungen

Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

- zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
- zur Herstellung von Essig,
- vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
- vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen.

Erzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

- in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden,

- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
- als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
- als branntweinhaltige Waren in das Steuergebiet verbracht werden, zu deren Herstellung Branntwein steuerfrei oder unter Steuerentlastung verwendet werden kann.

Die Steuer für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse wird erlassen, erstattet oder vergütet, wenn diese zur gewerblichen Herstellung folgender Waren verwendet wurden:

1. Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke
2. Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 l A je 100 kg oder andere Lebensmittel, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 l A je 100 kg.

Eine Steuerentlastung erfolgt nur, soweit die Erzeugnisse nachweislich keinen Abfindungsbranntwein enthalten.

1.5 Sonstiges

Die Steuer ist **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren) für Erzeugnisse, die sich in einem Steuerlager befinden oder zwischen Steuerlagern befördert werden. Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter Steueraussetzung möglich. Erzeugnisse dürfen ebenfalls unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 139 Abs.1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 BranntwMonG (gewerbliche Verwendung zur Arzneimittel- und Essigherstellung u.Ä.) verbracht werden.

Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung auch von **berechtigten Empfängern** im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) bezogen oder

aus Steuerlagern im Steuergebiet in Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht werden.

Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder auf Antrag die Zulassung erteilt worden ist, Erzeugnisse unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Die Erzeugnisse sind unverzüglich vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger.

Steuerlager sind Verschlussbrennereien (§ 134 Abs. 1 BranntwMonG) und Branntweinlager (§ 134 Abs. 2 BranntwMonG).

Verschlussbrennerei ist die nach § 52 BranntwMonG mit Zustimmung des Hauptzollamtes verschlussicher eingerichtete Brennerei. Sie dient der Gewinnung von Branntwein unter Steueraussetzung durch Destillation oder andere Gewinnungsverfahren sowie der Reinigung des darin gewonnenen Branntweins.

Das **Branntweinlager** ist ein Betrieb, in dem unter Steueraussetzung Erzeugnisse

1. zeitlich unbegrenzt gelagert und gegebenenfalls üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden können,
2. durch Be- oder Verarbeitung von Branntwein oder andere Verfahren hergestellt, Erzeugnisse gereinigt, vergällt, bearbeitet oder zu alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden können, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen. Als Herstellungshandlung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes auf Trinkstärke.

Die Steuer **entsteht** dadurch, dass das Erzeugnis aus dem Steuerlager abgefertigt oder sonst entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt oder dadurch, dass es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Wird Branntwein unter Abfindung gewonnen, entsteht die Steuer mit der Gewinnung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

Abfindungsbrennereien sind nicht zollamtlich gesicherte (verschlossene) Kleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 300 bzw. 50 l Alkohol. Die Erzeugung wird auf Grund der angemeldeten Rohstoffe und Durchschnittsausbeutesätze geschätzt.

Erzeugnisse können auch aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates bezogen werden: Werden Erzeugnisse zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher die Erzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Erzeugnisse, die **Privatpersonen** für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, sind steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu beachten.

Erzeugnisse können auch im **Versandhandel** in das Steuergebiet verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten geliefert werden. Die Steuer entsteht mit der Auslieferung der Erzeugnisse an die Privatpersonen im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Die Steuer wird auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet** für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerte Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken – einschl. Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 152 BranntwMonG "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Branntweinstatistik kommt Verfahren (2) zur Anwendung:

Die Hauptzollämter erstellen gem. Dienstanweisung des BMF jährlich eine Branntweinstatistik und übersenden diese über die einzelnen Oberfinanzdirektionen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Diese übermittelt dem Statistischen Bundesamt bereits für Deutschland aufbereitete Ergebnisse zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke. Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie über den Erlass, die Erstattung oder Vergütung der Branntweinsteuer.

Branntweinsteuerstatistik
1 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen im Kalenderjahr *)

Gegenstand der Nachweisung	2003		2002		Veränderung
	hl A	%	hl A	%	
Versteuert					
von Steuerlagern (gesamt - abzügl. Rückwaren)	1 483 760	88,6	1 565 014	90,4	-5,2
davon - von Verschlussbrennereien	787	0,0	382	0,0	105,9
- von Branntweinlagern	1 482 974	88,6	1 564 632	90,4	-5,2
Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten (gesamt)	146 794	8,8	127 152	7,3	15,5
davon - von berechtigten Empfängern (§ 141 BranntwMonG)	145 909	8,7	125 722	7,3	16,1
- von Versandhändlern zu gewerblichen Zwecken (§ 146 BranntwMonG)	194	0,0	26	0,0	635,2
- von Beziehern zu gewerblichen Zwecken (§ 144 BranntwMonG)	691	0,0	1 404	0,1	-50,8
bei der Einfuhr aus Drittländern (§ 147 BranntwMonG)	22 316	1,3	19 009	1,1	17,4
von Abfindungsbrennereien, Steuersatz: 1 022 Euro/hl A (von der ZAB auszufüllen)	21 245	1,3	19 628	1,1	8,2
Insgesamt...	1 674 115	100,0	1 730 804	100,0	-3,3
Lieferungen zur steuerfreien Verwendung (aus dem Steuerlager im Steuergebiet, aus anderen Mitgliedstaaten an berechnigte Empfänger im Steuergebiet, aus Drittländern)					
zur Herstellung von Arzneimitteln (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 BranntwMonG)	110 190	3,2	100 270	3,1	9,9
zur Herstellung von Essig (§ 132 Abs. 1 Nr. 2 BranntwMonG)	205 566	6,0	187 101	5,7	9,9
zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen (132 Abs. 1 Nr. 4 BranntwMonG)	985 163	28,6	858 936	26,2	14,7
zu sonstigen gewerblich-technischen Zwecken (§ 132 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BranntwMonG)	2 095 791	60,8	2 084 732	63,7	0,5
zur Herstellung von Pralinen u.a. Lebensmitteln (§ 34 Abs. 5 BrStV)	50 279	1,5	43 775	1,3	14,9
Insgesamt...	3 446 989	100,0	3 274 813	100,0	5,3
Lieferungen von Erzeugnissen unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet					
Ausfuhr aus Steuerlagern in Drittländer (§ 142 Abs. 1 BranntwMonG)	324 236	24,3	291 767	23,1	11,1
Verbringen aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten (§ 141 Abs. 1 BranntwMonG)	1 010 371	75,7	971 270	76,9	4,0
Insgesamt...	1 334 607	100,0	1 263 037	100,0	5,7
Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein (§ 12 BrStV) (von der ZAB auszufüllen)					
Abfertigungen von Abfindungsbranntwein zur Aufnahme in ein Branntweinlager	36 095	54,1	28 931	54,1	24,8
Entnahme von Obstbranntwein aus einem Branntweinlager ohne Abgabenerichtung	30 578	45,9	24 574	45,9	24,4
Insgesamt...	66 672	100,0	53 505	100,0	24,6
Erläss, Erstattung oder Vergütung von Branntweinsteuer					
bei der Verwendung zur Herstellung von Aromen (§ 132 Abs. 3 Nr. 1 BranntwMonG)	2 772	10,7	3 142	11,9	-11,8
bei der Verwendung zur Herstellung von Pralinen und anderen Lebensmitteln (§ 132 Abs. 3 Nr. 2 BranntwMonG)	15 533	60,2	15 066	57,0	3,1
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten (§ 148 Abs. 1 BranntwMonG)	7 483	29,0	8 213	31,1	-8,9
Insgesamt...	25 789	100,0	26 421	100,0	-2,4

*) Angaben stammen nicht von der BMonV,
sondern von der Zollverwaltung.

Branntweinsteuerstatistik
2 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2002 *)

Warenbezeichnung	Warennummer	Einfuhr		Ausfuhr	
	2002	Menge hl A	Wert 1 000 Euro	Menge hl A	Wert 1 000 Euro
Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen für Getränke	2106 90 20	194	4 360	38 679	92 277
Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. ^{1) 2)}	2204 21 99 29 99	8	19	9	17
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt ^{1) 3)}	2207 10 00	1 241 806	66 989	500 197	34 598
Cognac und Armagnac	2208 20 12, 20 14 20 62, 20 64	22 404	47 058	4 893	27 312
Grappa, anderer Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Brandy, Rohbrand	2208 20 26, 20 27 20 29, 20 40 20 86, 20 87 20 89	168 076	66 146	15 047	11 877
Whisky	2208 30 11, 30 19 30 32, 30 38 30 52, 30 58 30 72, 30 78 30 82, 30 88	170 376	213 143	52 730	108 663
Rum und Taffia	2208 40 11, 40 31 40 39, 40 51 40 91, 40 99	255 989	149 548	54 997	69 167
Gin	2208 50 11, 50 19	13 803	11 861	20 810	16 096
Genever	2208 50 91, 50 99	675	469	871	482
Arrak	2208 90 11, 90 19	567	227	3	7
Wodka bis 45,4 % vol., Pflaumen-, Birnen-, Kirschbranntwein	2208 60 11, 60 19 90 33, 90 38	93 473	67 017	62 839	35 948
Calvados, anderer Obstbranntwein	2208 90 45, 90 48 90 71	12 283	8 672	5 470	1 814
Korn, Tequila, Aquavit, Wodka über 45,4 % vol., anderer Branntwein	2208 60 91, 60 99 90 52, 90 57 90 74	106 474	63 269	27 174	29 183
Ouzo, Likör und andere Spirituosen	2208 70 10, 70 90 90 41, 90 69 90 78	216 911	291 709	91 325	189 545
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol., unvergällt	2208 90 91, 90 99	18 672	835	533	66
Insgesamt ...		2 321 712	991 322	875 579	617 052

*) Ergebnisse der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. - Die Mengen der Zolltarif-Nr.2106 90 20 und 2208 werden als reiner Alkohol nachgewiesen.

¹⁾ Umrechnung in hl A geschätzt.

²⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 33 , Ausfuhr: 38.

³⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 1 307 164 , Ausfuhr: 526 524.

Branntweinsteuerstatistik
3 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2003 *)

Warenbezeichnung	Warennummer	Einfuhr		Ausfuhr	
	2003	Menge hl A	Wert 1 000 Euro	Menge hl A	Wert 1 000 Euro
Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen für Getränke	2106 90 20	564	14 584	11 913	27 584
Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. ^{1) 2)}	2204 21 99 29 99	8	12	-	-
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt ^{1) 3)}	2207 10 00	1 304 001	55 275	547 369	29 925
Cognac und Armagnac	2208 20 12, 20 14 20 62, 20 64	20 377	40 628	4 794	24 563
Grappa, anderer Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Brandy, Rohbrand	2208 20 26, 20 27 20 29, 20 40 20 86, 20 87 20 89	179 354	59 264	17 196	12 815
Whisky	2208 30 11, 30 19 30 32, 30 38 30 52, 30 58 30 72, 30 78 30 82, 30 88	167 618	198 902	56 261	103 161
Rum und Taffia	2208 40 11, 40 31 40 39, 40 51 40 91, 40 99	237 492	117 866	30 022	33 372
Gin	2208 50 11, 50 19	16 445	13 445	20 667	16 308
Genever	2208 50 91, 50 99	492	328	786	473
Arrak	2208 90 11, 90 19	544	222	0	1
Wodka bis 45,4 % vol., Pflaumen-, Birnen-, Kirschbranntwein	2208 60 11, 60 19 90 33, 90 38	105 256	69 458	51 492	32 637
Calvados, anderer Obstbranntwein	2208 90 45, 90 48 90 71	11 134	9 288	4 808	1 826
Korn, Tequila, Aquavit, Wodka über 45,4 % vol., anderer Branntwein	2208 60 91, 60 99 90 52, 90 54 90 56, 90 75 90 77	2 699	1 544	9 252	3 940
Ouzo, Likör und andere Spirituosen	2208 70 10, 70 90 90 41, 90 69 90 78	208 261	275 542	115 531	223 762
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol., unvergällt	2208 90 91, 90 99	7 635	506	-	-
Insgesamt ...		2 261 879	856 864	870 092	510 367

*) Vorläufige Ergebnisse der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. - Die Mengen der Zolltarif-Nr.2106 90 20 und 2208 werden als reiner Alkohol nachgewiesen.

¹⁾ Umrechnung in hl A geschätzt.

²⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 33 , Ausfuhr: - .

³⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 1 372 632 , Ausfuhr: 576 178.